

§ 2 GEF 4

GEF 4 - Vierte Wiederauffüllung des Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In Kraft seit 21.06.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at